Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Schulaufsicht

Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen
Dreijahresplan mit Prüfbereichen für die Schuljahre 2026/27, 2027/28 und 2028/29

Systematische Überprüfung der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie kantonaler Vorgaben an gemeindlichen und privaten Schulen durch die Schulaufsicht

Artherstrasse 25, 6300 Zug
T +41 41 594 31 73
zg.ch/schulaufsicht

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur
Baarerstrasse 21, 6300 Zug

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Markus Kunz, Leiter
Artherstrasse 25, 6300 Zug

Download
Die vorliegende Übersicht ist im Internet unter zg.ch/schulaufsicht (Suchbegriff: Systematische Überprüfung) abrufbar.

Direktion für Bildung und Kultur
Zug, März 2025

GEVER DBK AGS 4.2 / 4 / 40231

Inhalt

1. Auswahl der Prüfbereiche 4

2. Übersicht Dreijahresplanung Prüfbereiche 4

3. Prüfbereiche im Schuljahr 2026/27 5
3.1. Gemeindliche Schulen: Einfordern eines aktuellen Sonderprivatauszugs bei der Lehrperson oder, bei ausländischen Lehrpersonen, eines gleichwertigen Dokuments 5
3.2. Privatschulen: Weitergabe von mindestens 50 % des Kantonsbeitrages an Eltern von Zuger Schülerinnen und Schüler durch anerkannte Privatschulen 6

4. Prüfbereiche im Schuljahr 2027/28 7
4.1. Gemeindliche Schulen: Angebote der besonderen Förderung und Ressourceneinsatz (inklusive Logopädie und Psychomotorik) 7
4.2. Privatschulen: Schuleintritt in den obligatorischen Kindergarten (Altersregelung) 8

5. Prüfbereiche im Schuljahr 2028/29 9
5.1. Gemeindliche Schulen: Entscheide betr. Massnahmen der besonderen Förderung 9
5.2. Privatschulen: Schularztdienst 10

1. Auswahl der Prüfbereiche

Die vorliegende «Dreijahresplanung der Prüfbereiche für die Schuljahre 2026/27, 2027/28 und 2028/29» wurde von der Direktion für Bildung und Kultur auf der Basis des Grundlagenpapiers «Systematische Überprüfung der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben bei den gemeindlichen und privaten Schulen» festgelegt. Es handelt sich dabei um den vierten Überprüfungszyklus.

Bei der Wahl der Prüfbereiche wurde darauf geachtet, dass diese dem Anspruch gerecht werden, von Bedeutung für das Bildungswesen zu sein. So wurden Kernbereiche ausgewählt, die zentrale und relevante Aspekte für die Schule vor Ort, aber auch für den Kanton als Aufsichtsbehörde betreffen.

2. Übersicht Dreijahresplanung Prüfbereiche

Bei der Festlegung der Prüfbereiche hat sich ergeben, dass hauptsächlich die Führungsebene, d.h. die Schulleitungen (Rektor/in, Direktor/in, Schulleiter/in), im Fokus der Überprüfung und somit des vorliegenden Dreijahresplanes stehen. Aufgrund ihrer wesentlichen Rolle wurden sie als zentrale Akteure und somit als Zielgruppe definiert. Die folgende Tabelle präsentiert die Prüfbereiche in einer Übersicht, nach Schuljahr und Art der Schule gegliedert:

Schuljahr	Gemeindliche Schulen	Privatschulen
2026/27	Einfordern eines aktuellen Sonderprivatauszugs gemäss Art. 371a Strafgesetzbuch (StGB) bei der Lehrperson oder, bei ausländischen Lehrpersonen, eines gleichwertigen Dokuments (§ 46 Abs. 1a SchulG)	Weitergabe von mindestens 50 % des Kantonsbeitrages an Eltern von Zuger Schülerinnen und Schüler durch anerkannte Privatschulen
2027/28	Angebote der besonderen Förderung und Ressourceneinsatz (inklusive Logopädie und Psychomotorik)	Schuleintritt in den obligatorischen Kindergarten (Altersregelung)
2028/29	Entscheide betreffend besondere Förderung	Schularztdienst

Im folgenden Kapitel werden die Prüfbereiche detaillierter beschrieben. Darin werden die Zielgruppen definiert, die Methoden der Überprüfung erwähnt sowie die rechtlichen Grundlagen festgehalten.

3. Prüfbereiche im Schuljahr 2026/27

3.1. Gemeindliche Schulen: Einfordern eines aktuellen Sonderprivatauszugs bei der Lehrperson oder, bei ausländischen Lehrpersonen, eines gleichwertigen Dokuments

Kriterium: Die Anstellungsbehörde hat vor der Anstellung von Lehrpersonen einen aktuellen Sonderprivatauszug oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument eingeholt.

Zielgruppe	– Die für die Anstellung von Lehrpersonen zuständige und vom Gemeinderat bestimmte Instanz bzw. Person (bspw. Rektor/in, Schulleiter/in)
Methoden	– Stichprobenartige Kontrolle der einverlangten Sonderprivatauszüge (Dokumentenanalyse)
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11; SchulG) – § 46 Abs. 1a: Lehrpersonen haben der Anstellungsbehörde vor ihrer Anstellung, sofern eine solche tatsächlich in Frage kommt, und auf Verlangen während ihrer Beschäftigung einen aktuellen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a StGB) oder, bei ausländischen Lehrpersonen, ein gleichwertiges Dokument vorzulegen. – § 60 Abs. 1 Bst. c: Der Gemeinderat […] bestimmt die Zuständigkeit für die Anstellung […] von Lehrpersonen.

3.2. Privatschulen: Weitergabe von mindestens 50 % des Kantonsbeitrages an Eltern von Zuger Schülerinnen und Schüler durch anerkannte Privatschulen

Kriterium: Privatschulen reduzieren für im Kanton Zug wohnhafte Schülerinnen und Schüler das Schulgeld mindestens in der Höhe der Hälfte des von der Direktion für Bildung und Kultur ausbezahlten Kantonsbeitrages an Privatschulen.

Zielgruppe	– Schulleiterin, Schulleiter (tw. auch Rektor/in, Direktor/in genannt)
Methoden	– Dokumentenanalyse (Kommunikation der Schulgeldreduktion im Internet, im Konzept der Privatschule, auf dem Anmeldeformular etc.) – Stichprobenartige Kontrolle der Bescheinigungen der Rückgabe des halben Kantonsbeitrages an Zuger Eltern
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11; SchulG) – § 78 Abs. 2: Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schülerinnen und Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schülerin bzw. Schüler entspricht einer halben Normpauschale pro Schulkind. Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111; SchulV) – § 35 Abs. 2: Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den zugerischen Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag […] anbegehren, per 1. April die Beiträge aufgrund einer von den betreffenden Schulen auf amtlichem Formular eingereichten Namensliste der Zuger Schülerinnen und Schüler […]. Die Auswirkung des Kantonsbeitrags auf das Schulgeld der Zuger Schülerinnen und Schüler ist nachzuweisen, wobei zu beachten ist, dass mindestens 50 % des Kantonsbeitrags den Zuger Schülerinnen und Schülern zugutekommen muss.

4. Prüfbereiche im Schuljahr 2027/28

4.1. Gemeindliche Schulen: Angebote der besonderen Förderung und Ressourceneinsatz (inklusive Logopädie und Psychomotorik)

Kriterium: Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden und dass die dafür notwendigen Ressourcen (inklusive Angebot von Logopädie und Psychomotorik) vorhanden sind.

Zielgruppe	– Rektorin, Rektor
Methoden	– Befragung – Stichprobenartige Dokumentenanalyse (z. B. kommunale sonderpädagogische Konzepte, Schülerzahlen, Pensen von LP, SHP sowie Therapeutinnen und Therapeuten, Angebote etc.)
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11; SchulG) – § 33bis Abs. 1: Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werden. – § 33bis Abs. 3: Bei der besonderen Förderung lernbehinderter oder verhaltensauffälliger Kinder innerhalb der Regelklasse unterstützt eine Schulische Heilpädagogin oder ein Schulischer Heilpädagoge den Unterricht. – § 43 Abs. 1 Bst. d und e: Die Gemeinden sind verpflichtet, u.a. folgende Schuldienste anzubieten: Logopädietherapie; psychomotorische Therapie. Konzept Sonderpädagogik KOSO – S. 11: Der Ressourceneinsatz für das sonderpädagogische Angebot einer gemeindlichen Schule beträgt mindestens 1.25 Pensen pro 100 Schulkinder. Die Pensen berechnen sich aus den bisher vorgesehenen Ressourcen für die besondere Förderung: SHP: 1 Pensum pro 100-110 Lernende; Logopädie: 1 Pensum pro 750 Lernende; Psychomotoriktherapie: 1 Pensum pro 1‘500 Lernende. Über den Einsatz der Pensen, insbesondere für weitere sonderpädagogische Angebote, entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

4.2. Privatschulen: Schuleintritt in den obligatorischen Kindergarten (Altersregelung)

Kriterium: Die Privatschulen halten sich an die Altersregelung für den Schuleintritt in den obligatorischen Kindergarten gemäss Schulgesetz § 6 Abs. 1. Wird ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt, liegt ein entsprechender Entscheid der Schulleiterin bzw. des Schulleiters (tw. auch Rektor/in, Direktor/in genannt) vor.

Zielgruppe	– Schulleiterin, Schulleiter (tw. auch Rektor/in, Direktor/in genannt) – Trägerschaften der Privatschulen
Methoden	Dokumentenanalyse – z. B. Reglemente, Aufnahmebestätigungen, schriftliche Bewilligungen früherer oder späterer Schuleintritte, E-Mails etc.
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11; SchulG) – § 6 Abs. 1: Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr erfüllen, haben auf Beginn des folgenden Schuljahres den obligatorischen Kindergarten zu besuchen. Erfüllen sie bis Ende Mai das fünfte Altersjahr, sind sie zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten berechtigt. – § 6 Abs. 2: In besonderen Fällen kann auf Gesuch der Erziehungsberechtigten ein früherer oder späterer Schuleintritt bewilligt werden. – § 63 Abs. 4 Bst. h: Die Rektorin, der Rektor entscheidet über den früheren oder späteren Schuleintritt […].

5. Prüfbereiche im Schuljahr 2028/29

5.1. Gemeindliche Schulen: Entscheide betr. Massnahmen der besonderen Förderung

Kriterium: Den Massnahmen zur besonderen Förderung liegen Entscheide der Rektorin, des Rektors zugrunde, welche die Massnahmen, die Auswirkungen auf das Zeugnis sowie die korrekte Rechtsmittelbelehrung enthalten.

Zielgruppe	– Rektorin, Rektor
Methoden	– Dokumenten-, Dossier-Analysen – Stichproben
Grundlagen	Schulgesetz (BGS 412.11; SchulG) – § 33bis Abs. 1: Die Gemeinden sorgen dafür, dass teilweise schulbereite, lernbehinderte oder verhaltensauffällige Kinder sowie Kinder mit ungenügenden Deutschkenntnissen, mit einer besonderen Begabung oder Hochbegabung besonders gefördert werde – §63 Abs. 4 Bst. j: Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die besondere Förderung und die Zuweisung in eine Kleinklasse. – § 85 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3: Möglichkeit zur Verwaltungsbeschwerde gegen Massnahmen zur besonderen Förderung innert 10 Tagen bei der DBK
	Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112; SchulR) - §§ 6a und 6b – Vorübergehende und überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern – Beeinträchtigung im Lernen – Teilleistungsstörungen – Fachdispensationen in Zsh. mit überdauernden Lernzielanpassungen – Laufbahnbestimmende Massnahmen

5.2. Privatschulen: Schularztdienst

Kriterium: Privatschulen stellen sicher, dass eine Schulärztin oder ein Schularzt ihre Privatschule im Bereich des freiwilligen Kindergartens und der obligatorischen Schulzeit ärztlich betreut. Sie beauftragen die Schulärztin bzw. den Schularzt mit den entsprechenden Aufgaben.

Zielgruppe	– Schulleiterin, Schulleiter (tw. auch Rektor/in, Direktor/in genannt) – Trägerschaften der Privatschulen
Methoden	– Dokumentenanalyse (bspw. Vereinbarung mit Schulärztin, Schularzt) – Befragung der zuständigen Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes – Befragung der Schulärztinnen und Schulärzte der Privatschulen
Grundlagen	Verordnung zum Schulgesetz (BGS 412.111; SchulV) – § 12 Abs. 1: Für […] jede Privatschule ist von deren Trägerschaft unter Mitteilung an die DBK eine Schulärztin, ein Schularzt zu bezeichnen, die bzw. der die freiwilligen Kindergärten und die Schulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit ärztlich zu betreuen hat. […] – § 12a Abs. 1 und 2: Fachtechnische/r Vorgesetzte/r der Schulärztinnen und Schulärzte ist die Kantonsärztin, der Kantonsarzt. Die Schulärztin, der Schularzt erstattet der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Die Gesundheitsdirektion ist für die Eingangskontrolle und Auswertung der Tätigkeitsberichte zuständig. – § 13 Abs. 1: Die Schulärztin oder der Schularzt: a) berät Schulbehörden, Trägerschaften von Privatschulen, die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in allen die Schule belangenden Fragen der Gesundheitspflege sowie der Sozial- und Präventivmedizin; b) überwacht den Gesundheitszustand aller Schüler/innen. Zu diesem Zweck finden gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten statt. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Karte der Schülerin oder des Schülers einzutragen. Die Gemeinden und Privatschulen regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen den Erziehungsberechtigten zuzustellen oder zu vernichten; c) orientiert die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärung als notwendig erscheinen lassen; d) wirkt bei epidemiologischen Abklärungen und Massnahmen des Kantonsärztlichen Dienstes in den Schulen mit oder führt diese in dessen Auftrag durch.